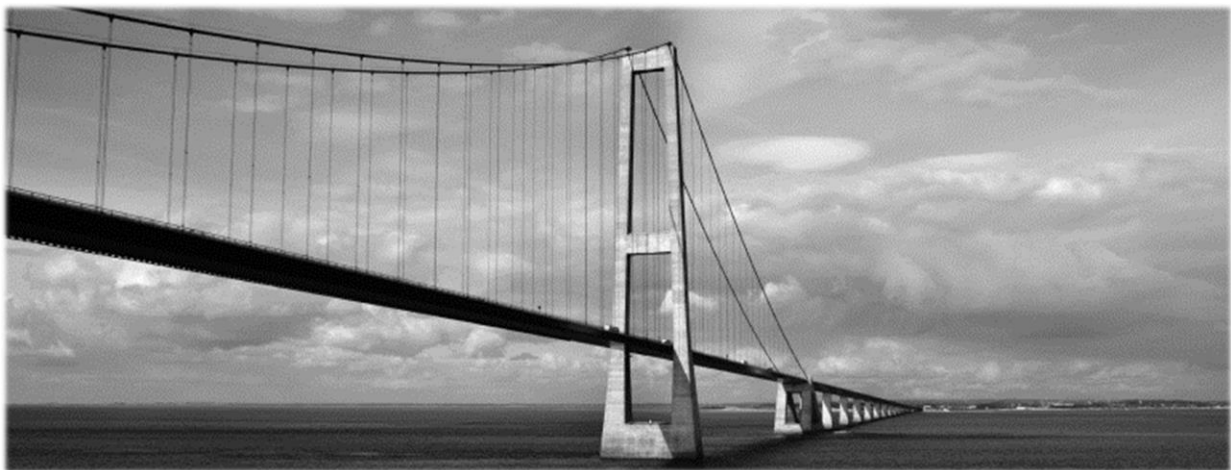




Gemeinsame Einrichtung KVG  
Institution commune LAMal  
Istituzione comune LAMal

Industriestrasse 78  
CH-4600 Olten  
[www.kvg.org](http://www.kvg.org)

## Informationen über die Krankenversicherung für Bezüger einer Rente aus der Schweiz mit Wohnsitz in der EU/EFTA



Wir schlagen Brücken

### **Gemeinsame Einrichtung KVG**

Industriestrasse 78

CH-4600 Olten

E-Mail [eu@kvg.org](mailto:eu@kvg.org)

Website [www.kvg.org](http://www.kvg.org)

Antrag auf Befreiung online [www.kvg.org/VP](http://www.kvg.org/VP)



## Inhaltsverzeichnis

1. Versicherungspflicht .....	2
2. Was Sie bei der Wohnsitzverlegung unternehmen müssen .....	3
3. Wie Sie Ihren Anspruch auf medizinische Behandlungen im Wohnstaat geltend machen .....	3
4. Behandlungswahlrecht in der Schweiz.....	3
5. Medizinische Behandlungen ausserhalb des Wohnstaats und der Schweiz .....	4
6.1. Versicherungsmöglichkeit im Wohnstaat - Optionsrecht.....	4
Versicherungsoptionsrecht – vereinfachte Darstellung .....	6
6.2 Versicherungspflicht in der Schweiz.....	7
6.3 Versicherungspflicht im Wohnstaat .....	7
Versicherungsmöglichkeiten im Überblick.....	7
Gesuch um Befreiung.....	9

***Dieses Informationsblatt richtet sich an Personen, die eine Rente aus der Schweiz beziehen und in einem EU-/EFTA-Staat wohnen oder beabsichtigen, ihren Wohnsitz dorthin zu verlegen.***

***Die Versicherungspflicht bezieht sich immer auch auf die Familienangehörigen, sofern sie nicht erwerbstätig sind und keine Rente beziehen.***

### 1. Versicherungspflicht

Rentner sind in dem Staat krankenversichert, aus welchem sie eine Rente beziehen. In der Schweiz gelten als Renten die (gesetzlichen) Leistungen der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), Invalidenversicherung (IV), Militärversicherung (MV), Unfallversicherung (UV) und der beruflichen Vorsorge (BV, Pensionskasse). Im Bereich der beruflichen Vorsorge gilt dies auch in kapitalisierter Form, soweit das im Reglement vorgesehene ordentliche Rentenalter erreicht ist, frühestens jedoch ab vollendetem 58. Altersjahr. So sind Personen, die eine der genannten Renten beziehen, in der Schweiz krankenversicherungspflichtig.

Nicht unter die Renten fallen Leistungen aus privater Vorsorge, wie z.B. Lebensversicherungen.

### Optionsrecht

Bei Wohnsitz in einzelnen Staaten besteht die Möglichkeit, sich von der Versicherungspflicht in der Schweiz befreien zu lassen (**Optionsrecht**). Unter Punkt [6.1 Versicherungsmöglichkeit im Wohnstaat](#) sind die Voraussetzungen für die Befreiung von der Versicherungspflicht detailliert beschrieben.

### Prämienverbilligung

Wenn Sie in der Schweiz nach KVG versichert sind, in der EU/EFTA wohnen und in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen leben, können Sie einen Antrag auf Prämienverbilligung stellen. Das entsprechende Gesuch reichen Sie bitte bei der Gemeinsamen Einrichtung KVG ([www.kvg.org/Privatpersonen/Prämienverbilligung](http://www.kvg.org/Privatpersonen/Prämienverbilligung)) ein.

### Erwerbstätigkeit im Wohnstaat

Wenn Sie in Ihrem Wohnstaat erwerbstätig sind, unterstehen Sie dem Krankenversicherungssystem des Wohnstaats. Wenden Sie sich bitte an den zuständigen



Krankenversicherer oder an die zuständige Behörde Ihres Wohnstaats zur Regelung Ihres Krankenversicherungsschutzes.

### **Bezug einer Rente aus dem Wohnstaat**

Der Bezug einer Rente aus dem Wohnstaat führt ebenfalls zur Pflicht, sich dem Krankenversicherungssystem des Wohnstaats anzuschliessen. Die Höhe der Rente ist für das Auslösen der Versicherungspflicht im Wohnstaat nicht relevant. Wenden Sie sich bitte an den zuständigen Krankenversicherer oder an die zuständige Behörde Ihres Wohnstaats zur Regelung Ihres Krankenversicherungsschutzes.

### **Bezug von mehreren Renten**

Sie sind in der Schweiz versicherungspflichtig, wenn Sie eine Rente der AHV, IV, MV, UV oder BV beziehen und gleichzeitig eine Rente aus einem anderen EU-/EFTA-Staat, sofern Sie länger in der Schweiz rentenversichert waren.

## **2. Was Sie bei der Wohnsitzverlegung unternehmen müssen**

Informieren Sie bitte rechtzeitig Ihren Krankenversicherer in der Schweiz über Ihren Wohnsitzwechsel. Bietet Ihr bisheriger Krankenversicherer keine Krankenversicherung für Personen an, die in einem EU-/EFTA-Staat leben, werden Sie aufgefordert, sich bei einem anderen Krankenversicherer zu versichern. Die Liste der Krankenversicherer und der geltenden Prämien finden Sie unter [www.priminfo.ch](http://www.priminfo.ch) (Prämien EU/EFTA). Mit Ihrem Wohnsitzwechsel ändert sich auch Ihre Prämie. Detaillierte Informationen erhalten Sie von Ihrem Krankenversicherer.

## **3. Wie Sie Ihren Anspruch auf medizinische Behandlungen im Wohnstaat geltend machen**

Ihr Schweizer Krankenversicherer stellt Ihnen die Bescheinigung S1 oder das Formular E 121 aus. Dieses Dokument reichen Sie bitte bei der zuständigen Stelle der gesetzlichen Krankenversicherung Ihres neuen Wohnstaats (so genannter aushelfender Träger) zum Zwecke der Registrierung ein. Eventuell erhalten Sie von dieser Stelle zuerst einen Fragebogen, um abzuklären, ob eine Krankenversicherungspflicht im Wohnstaat besteht. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn eine Erwerbstätigkeit im Wohnstaat ausgeübt wird oder eine Rente bezogen wird (siehe auch Punkt 1).

### **Leistungsumfang**

Ist die Registrierung im Wohnstaat erfolgreich, so erhalten Sie alle medizinischen Leistungen, welche im Wohnstaat vorgesehen sind (ärztliche Behandlung, Spitalaufenthalt, Medikamente etc.). Sie haben denselben Leistungsanspruch wie eine in diesem Land versicherte Person. Auch allfällige Kostenbeteiligungen richten sich nach den Bestimmungen des Wohnstaats.

## **4. Behandlungswahlrecht in der Schweiz**

Ihr Anspruch auf medizinische Behandlungen in der Schweiz bleibt bestehen. Wenn Sie in der Schweiz versichert sind, haben Sie das **Behandlungswahlrecht**, d. h. Sie können sich wahlweise im Wohnstaat oder in der Schweiz medizinisch behandeln lassen.



## 5. Medizinische Behandlungen ausserhalb des Wohnstaats und der Schweiz

Befinden Sie sich vorübergehend in anderen EU/EFTA-Staaten, z.B. aus Feriengründen, haben Sie während Ihres vorübergehenden Aufenthaltes Anspruch auf alle Sachleistungen, die sich unter Berücksichtigung der Art der Leistungen und der voraussichtlichen Aufenthaltsdauer als medizinisch notwendig erweisen. Kein Leistungsanspruch besteht, wenn Sie sich ohne Genehmigung Ihres Schweizer Krankenversicherers zum Zwecke der Behandlung in einen EU-/EFTA-Staat begeben. Die hierdurch anfallenden Kosten tragen Sie in vollem Umfang selbst.

### 6.1. Versicherungsmöglichkeit im Wohnstaat - Optionsrecht

Mit einzelnen Staaten wurde ein Versicherungsoptionsrecht vereinbart – eine Wahlmöglichkeit zwischen der Versicherung nach KVG in der Schweiz und der gesetzlichen Versicherung im Wohnstaat.

Rentner bzw. ihre nicht erwerbstätigen Familienangehörigen, die in einem dieser Staaten wohnen, können sich von der Versicherungspflicht in der Schweiz (siehe Punkt 1.) befreien lassen. Die Voraussetzungen für eine Befreiung müssen erfüllt sein.

Die Ausübung des Optionsrechts führt zur Änderung Ihrer Versicherungssituation. Bitte beachten Sie:

- Sie sind Sie direkt im Wohnstaat krankenversichert, nicht mehr in der Schweiz
- Sie bezahlen Ihre Prämie/Ihren Krankenversicherungsbeitrag im Wohnstaat
- die Versicherung nach KVG in der Schweiz gilt als beendet
- Sie haben **kein** Behandlungswahlrecht (siehe Punkt 4.) mehr
- die Ausstellung der Bescheinigung S1 bzw. des Formulars E 121 entfällt

### Bei Wohnsitz in Deutschland, Frankreich, Italien, Österreich gilt:

Sie und ihre nichterwerbstätigen Familienangehörigen können sich von der Versicherungspflicht in der Schweiz befreien lassen und sich dem gesetzlichen Krankenversicherungssystem des Wohnstaats anschliessen.

### Bei Wohnsitz in Spanien gilt:

Schweizerische und spanische Staatsbürger können sich im Rahmen des „convenio especial“ direkt in Spanien versichern. Hierfür muss das spanische [Formular](#) zum „convenio especial“ ausgefüllt und von der spanischen Seguridad Social bestätigt werden. Eine Versicherung zu Gunsten einer Privatversicherung in Spanien ist nicht möglich.

### Bei Wohnsitz in Portugal gilt:

Personen, die eine Rente beziehen, können sich direkt in Portugal versichern und somit vom Optionsrecht Gebrauch machen. Hierfür muss das portugiesische Formular „certificado de declaração de opção e de inscrição“ ausgefüllt und vom portugiesischen Krankenversicherer bestätigt werden. Die nicht erwerbstätigen Familienangehörigen sind in Portugal versicherungspflichtig. Eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der Schweiz ist nicht notwendig.



### Bei Wohnsitz in Finnland gilt:

Lediglich die nicht erwerbstätigen Familienangehörigen haben das Versicherungsoptionsrecht. Personen, die eine eigene Rente beziehen, sind in der Schweiz versicherungspflichtig.

### Versicherung im Wohnstaat nur auf Gesuch hin

Entscheiden Sie sich für das Krankenversicherungssystem Ihres Wohnstaats, ist dies nur nach Zustimmung durch die Gemeinsame Einrichtung KVG möglich (Art. 18 Abs. 2bis Bundesgesetz über die Krankenversicherung). Das Gesuch um Befreiung von der Versicherungspflicht in der Schweiz hat schriftlich, innerhalb von drei Monaten ab Ihrer Wohnsitzverlegung in die EU/EFTA bzw. ab Rentenbeginn zu erfolgen. Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, erhalten Sie eine formelle Bestätigung von der Gemeinsamen Einrichtung KVG.

Personen mit Wohnsitz in **Frankreich** haben zusammen mit dem Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht das Formular „Choix du système d'assurance-maladie applicable“ ([www.kvg.org/Privatpersonen/Versicherungspflicht/Überblick/Rentner](http://www.kvg.org/Privatpersonen/Versicherungspflicht/Überblick/Rentner)) einzureichen.

Das Gesuch kann elektronisch übermittelt oder per Post eingesandt werden.

**Elektronische Übermittlung:** [www.kvg.org/VP](http://www.kvg.org/VP)

**Übermittlung per E-Mail:** [eu@kvg.org](mailto:eu@kvg.org)

**Postadresse:** Gemeinsame Einrichtung KVG, Industriestrasse 78, 4600 Olten, Schweiz

Ein Muster für ein Befreiungsgesuch finden Sie auf der letzten Seite dieses Informationsblatts.

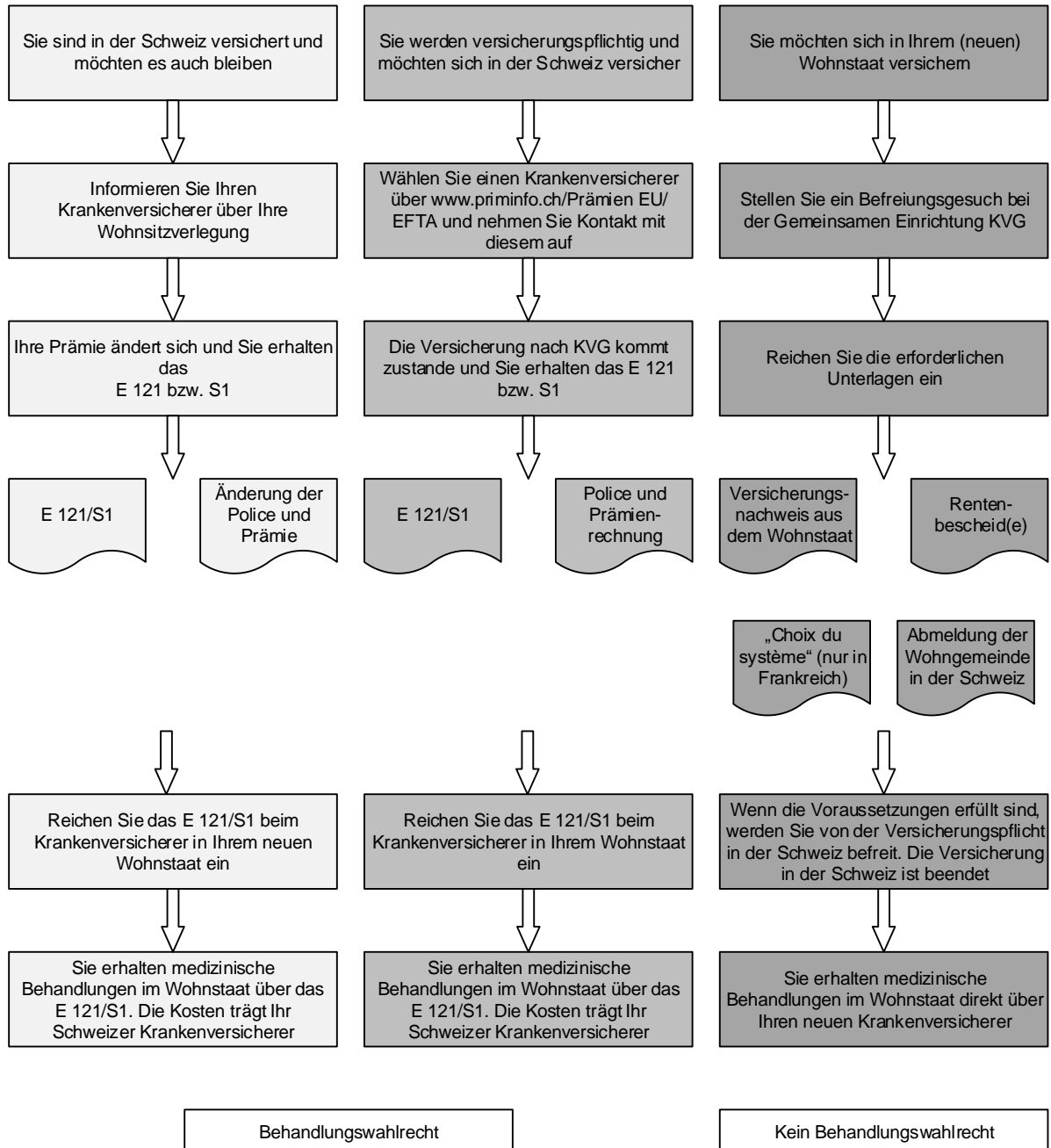
In seltenen Ausnahmefällen ist eine Befreiung auch in Ländern ohne Optionsrecht möglich, wenn Sie seit längerem über eine Privatversicherung verfügen, die wesentlich bessere Leistungen bietet als die gesetzliche Krankenversicherung im Wohnstaat. Für nähere Auskünfte dazu wenden Sie sich bitte an die Gemeinsame Einrichtung KVG.

Die Gemeinsame Einrichtung KVG unterliegt als Bundesorgan den Bestimmungen des schweizerischen Datenschutzgesetzes (DSG). Informationen diesbezüglich finden Sie unter [www.kvg.org](http://www.kvg.org).



## Versicherungsoptionsrecht – vereinfachte Darstellung

Sie beziehen eine Rente aus der Schweiz und verlegen Ihren Wohnsitz nach Deutschland, Frankreich, Italien, Österreich, Portugal oder Spanien bzw. wohnen bereits dort. Folgende Versicherungsmöglichkeiten gibt es:





## 6.2 Versicherungspflicht in der Schweiz

### Bei Wohnsitz in Dänemark und Schweden gilt:

Sie sind in der Schweiz versicherungspflichtig. Sie können sich nicht von der Versicherungspflicht befreien zu lassen.

### In allen übrigen Staaten:

Rentner und ihre Familienangehörigen sind in der Schweiz versicherungspflichtig. Eine Versicherung im Wohnstaat ist nicht möglich.

### Bei Wohnsitz in Finnland gilt:

Lediglich die nicht erwerbstätigen Familienangehörigen haben das Versicherungsoptionsrecht. Personen, die eine eigene Rente beziehen, sind in der Schweiz versicherungspflichtig.

## 6.3 Versicherungspflicht im Wohnstaat

### Bei Wohnsitz in Dänemark und Schweden gilt:

Nur die nicht erwerbstätigen Familienangehörigen sind im Wohnstaat versicherungspflichtig. Rentner sind in der Schweiz versicherungspflichtig.

### Bei Wohnsitz in Liechtenstein gilt:

Rentner und ihre nicht erwerbstätigen Familienangehörigen sind in Liechtenstein versicherungspflichtig.

### Bei Wohnsitz in Portugal gilt:

Die nicht erwerbstätigen Familienangehörigen sind in Portugal versicherungspflichtig. Rentner haben ein Optionsrecht.

## Versicherungsmöglichkeiten im Überblick

Wohnstaat	Versicherung in der Schweiz	Wahlmöglichkeit	Versicherungspflicht im Wohnstaat
Belgien	X		
Bulgarien	X		
Dänemark	X (Rentner)		X (Familienangehörige)
Deutschland		X	
Estland	X		
Finnland	X (Rentner)	X (Familienangehörige)	
Frankreich		X	
Griechenland	X		
Irland	X		
Island	X		
Italien		X	
Kroatien	X		
Lettland	X		
Liechtenstein			X



Litauen	X		
Luxemburg	X		
Malta	X		
Niederlande	X		
Norwegen	X		
Österreich		X	
Polen	X		
Portugal		X (Rentner)	X (Familienangehörige)
Rumänien	X		
Schweden	X (Rentner)		X (Familienangehörige)
Slowakei	X		
Slowenien	X		
Spanien		X	
Ungarn	X		
Tschechien	X		
Zypern	X		





**Gemeinsame Einrichtung KVG  
Industriestrasse 78  
4600 Olten  
Schweiz**

## Gesuch um Befreiung

**Gesuch um Befreiung von der Krankenversicherungspflicht in der Schweiz als  
Bezügerin/Bezüger einer Schweizer Rente mit Wohnort in Deutschland, Finnland (nur  
Familienangehörige), Frankreich, Italien, Österreich, Portugal oder Spanien (convenio especial)**

Name: ..... Vorname: .....  
Geburtsdatum: ..... AHV-Nr.: .....  
Rente aus der Schweiz:  AHV  IV  UV  MV  BVG ab/seit.....  
Rente aus der EU/EFTA:  Nein  Ja Land: .....ab/seit.....  
Land: .....ab/seit.....  
Erwerbstätigkeit:  Nein  Ja Land: .....ab/seit.....  
Adresse im EU-/EFTA-Staat  
Strasse und Nr.: .....  
PLZ: ..... Ort: .....  
Land: ..... Nationalität: .....  
E-Mail: ..... Tel-Nr.: .....  
Wohnsitz im EU-/EFTA-Staat seit: .....  
Letzte Adresse in der Schweiz: .....  
Letzte Krankenkasse in der Schweiz: .....

Ich mache vom Optionsrecht Gebrauch und schliesse mich der Krankenversicherung in meinem Wohnstaat an bzw. bleibe weiterhin dort versichert. Ich beantrage die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht in der Schweiz.

Als Beilage sende ich:

- Aufnahmebestätigung der Krankenversicherung im Wohnstaat oder Bescheinigung über die zukünftige Aufnahme
- Abmeldebestätigung von der Wohngemeinde in der Schweiz
- Rentenbescheid(e)
- Formular „Choix du système d'assurance-maladie applicable“ (Zwingend für Personen mit Wohnsitz in Frankreich)

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift